

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Zittau GmbH

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadtwerke Zittau GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Zittau.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Erzeugung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie, Fernwärme, Gas und Wasser/Abwasser, die Betätigung auf dem Gebiet der Abfall- und Entsorgungswirtschaft, die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb dazu notwendiger Anlagen sowie die Vornahme aller Geschäfte, die mit der Betätigung auf diesen Gebieten zusammenhängen oder der Förderung der vorgenannten Tätigkeiten dienen. Hierzu ist die Gesellschaft berechtigt, gleichartige oder ähnliche andere Unternehmen zu errichten, zu übernehmen, sich an solchen zu beteiligen bzw. die Betriebsführung solcher Anlagen zu übernehmen.

(2) Die Gesellschaft ist befugt, Unternehmensverträge – insbesondere Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge – und Interessengemeinschaftsverträge abzuschließen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 8.100.000,00

(in Worten: Euro acht Millionen einhunderttausend).

(2) Vom Stammkapital halten derzeit:

- Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau eine Stammeinlage von

€ 4.422.600,00

- Würzburger Versorgungs- und Verkehrs- Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Würzburg
- nachstehend auch WVV genannt - eine Stammeinlage von

€ 437.400,00

- GESO Beteiligungs- und Beratungs-Aktiengesellschaft mit Sitz in Dresden - nachstehend auch GESO
genannt - eine Stammeinlage von

€ 2.033.100,00

- Thüga Aktiengesellschaft mit Sitz in München eine Stammeinlage von

€ 1.206.900,00

Damit ergeben sich folgende Gesellschafteranteile:

Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau	54,60 %
Würzburger Versorgungs- und Verkehrs- Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Würzburg	5,40 %
GESO Beteiligungs- und Beratungs-Aktiengesellschaft in Dresden	25,10 %
Thüga Aktiengesellschaft in München	14,90 %

§ 4 Gewinnverteilung

(aufgehoben)

§ 5 Durchführung von Kapitalerhöhungen

(1) Die Vertragspartner stimmen darin überein, die Stadtwerke nach dem 01.01.1997 angemessen mit Kapital auszustatten. Sofern Kapitalerhöhungen notwendig werden, bemessen sich die zu leistenden Einlagen der Gesellschafter nach ihren jeweiligen Beteiligungsverhältnissen an der Gesellschaft.

(2) Soweit sich einer/mehrere Gesellschafter an einer beschlossenen Erhöhung des Stammkapitals ganz oder teilweise nicht beteiligen, so sind die anderen Partner entsprechend ihren jeweilige Beteiligungsverhältnissen berechtigt, diesen Anteil zu übernehmen.

(3) Kann die Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau eine notwendige Kapitalerhöhung nicht ausüben, so werden gemeinsam mit den anderen Partnern entsprechende Lösungsmöglichkeiten zur Sicherung des Geschäftsanteils Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau gesucht.

§ 6 Veräußerung und Übertragung von Geschäftsanteilen

(1) Der Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau steht das Recht zu, erstmals zum 28.01.2003 mit Wirkung zum 31.12.2003 die Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen der WVV an den Stadtwerken zu erwerben. Der Erwerb ist jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau hat den Erwerb danach mindestens ein Jahr vorher schriftlich gegenüber den Gesellschaftern der Stadtwerke anzukündigen.

(2) Der Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau steht das Recht zu, erstmals zum 18.08.2012 mit Wirkung zum 31.12.2012 Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen der Thüga Aktiengesellschaft an den Stadtwerken zu erwerben § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Der Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau steht das Recht zu, erstmals zum 31.12.2013 Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen der GESO an den Stadtwerken zu erwerben. Für den Fall eines von der Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau nach dem 31.12.2013 beabsichtigten Erwerbs von Geschäftsanteilen der GESO an den Stadtwerken ist dies jeweils nur zum Ende eines jeden 5. Geschäftsjahres nach dem 31.12.2013 möglich. § 6 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder anderweitige Regelungen nach diesem Vertrag entgegenstehen, steht den Partnern innerhalb der beiden Gruppen Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau/WVV bzw. GESO/Thüga Aktiengesellschaft das Recht zu, Geschäftsanteile des Partners in der jeweiligen Gruppe für den Fall einer beabsichtigten Veräußerung zu erwerben. Macht der Partner in der jeweiligen Gruppe von der genannten Erwerbsmöglichkeit keinen Gebrauch, steht der Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau ein Vorkaufsrecht für die in Frage kommenden Geschäftsanteile oder Teilen davon zu. Werden Anteile der WVV, GESO oder Thüga Aktiengesellschaft oder teile davon an einen dieser Gesellschafter verkauft, so verschmelzen diese Anteile in Bezug auf § 6 Abs. 1 – 3 nicht. Vielmehr stehen der Städtischen Beteiligungs-GmbH Zittau selbständig die Rechte nach § 6 Abs. 1 – 3 gegenüber den kaufenden Gesellschaften weiterhin zu. Macht die Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau von Ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, steht allen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht entsprechend ihrer Anteile nach § 3 zu. Verzichten weitere Partner auf das ihnen zustehende Vorkaufsrecht, steht den verbleibenden Gesellschaftern entsprechend ihrer Anteile nach § 3 das Vorkaufsrecht zu. Für den Fall, dass keiner der Partner von dem ihm zustehenden Vorkaufsrecht Gebrauch macht, steht der Städtischen Beteiligungs-GmbH Zittau das Recht zu, einen Käufer nach ihrer Wahl zu bestimmen.

(5) Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteiles können in den nicht von den Regelungen nach § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4 erfassten Fällen nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung geteilt, veräußert oder sonst übertragen werden. Dies gilt ebenso für eine Verpfändung oder Vornahme eines anderen dinglichen Rechtsgeschäftes (Verfugung). § 17 GmbHG bleibt unberührt. Ausgenommen hiervon ist

eine evtl. später stattfindende Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen, das nicht zugleich Vorlieferant ist.

(6) Als Kaufpreis für den Erwerb der Geschäftsanteile gilt der Ertragswert zum Zeitpunkt des Erwerbs, ermittelt nach den einschlägigen Bewertungsmethoden, der durch das Gutachten einer einvernehmlich zu bestellenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestimmt wird. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, wird diese durch den Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer bestimmt.

§ 7 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung
3. der Aufsichtsrat.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat nach näherer Bestimmung durch den Aufsichtsrat einen oder zwei Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt auf höchstens 5 Jahre; wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie nach der Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung erfolgt nach den Grundsätzen eines gewinnorientierten, wirtschaftlich gestalteten Geschäftsbetriebes.

(4) Die Geschäftsführung hat jeweils für ein Geschäftsjahr einen Investitionsplan sowie einen Erfolgs- und Finanzplan aufzustellen. Die Geschäftsführung hat in den Aufsichtsratsitzungen über den Stand der Geschäfte und über alle wichtigen Vorgänge der Gesellschaft, namentlich über durchgeführte, im Bau befindliche und geplante Investitionen zu berichten.

(5) Die Geschäftsführung gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Kommt eine Einigung nicht zustande, erlässt der Aufsichtsrat die Geschäftsordnung.

§ 9 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Änderung des Gesellschaftsvertrages
2. die Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, Deckung eines Bilanzverlustes
3. die Bestellung und Abberufung, Anstellung und Kündigung der Geschäftsführer; die Vertretung der Gesellschaft erfolgt insoweit durch den Aufsichtsratsvorsitzenden
4. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
5. die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern
6. die Höhe der Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder
7. die Wahl des Abschlussprüfers
8. der Abschluss und die Änderung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen.

9. die Teilung, Belastung, Veräußerung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen an Geschäftsanteilen

10. die Aufnahme der Tätigkeit von Geschäftsfeldern zusätzlich zur Strom-, Wärme-, Gas- und Trinkwasserversorgung sowie Abwasserentsorgung

11. die Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung.

(3) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung in folgenden Fällen:

1. Genehmigung des Investitions-, Erfolgs- und Finanzplanes

2. Abschluss und Änderung von Strom-, Gas-, Wasserbezugsverträgen, Konzessions- und Demarkationsverträgen.

(4) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Bei Einverständnis sämtlicher Gesellschafter können Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasst werden, soweit nicht im Gesetz oder in diesem Vertrag eine besondere Form zwingend vorgeschrieben ist.

(5) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem von ihm Beauftragten unter Übersendung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung des Schreibens, einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 4 Werktage verkürzt werden.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Gesellschafterversammlung nicht zustande, so können die Geschäftsführer oder einer der erschienenen Gesellschafter nach Maßgabe der im übrigen gültigen Bestimmungen dieses Vertrages binnen 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit der neuen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Gesellschaftskapitals beschlussfähig, wenn sie nicht später als 6 Wochen nach der nicht beschlussfähigen Versammlung stattfindet und darauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führen die Gesellschafter im turnusmäßigen Wechsel.

(7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entsprechend dem vertretenen Stammkapital gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als Ablehnung. Je 100 € eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

(8) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem Ort statt, der die Zustimmung aller Gesellschafter findet.

(9) Die unter § 9 Abs. 2 Ziffern 1 (außer Änderungen des § 4 Abs. 3) 2, 4, 8, 9 und 11 sowie Abs. 3 Ziffer 1 aufgeführten Beschlüsse werden mit einer qualifizierten Mehrheit von mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über den Abschluss und die Änderung von Wasserbezugsverträgen gem. § 9 Abs. 3 Ziffer 2 werden ebenfalls mit einer qualifizierten Mehrheit von mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlussfassung über § 9 Abs. 2 Ziff. 10 sowie über Änderungen des § 4 Abs. 3 und die Beschlussfassung nach § 9 Abs. 2 Ziffer 3 sind mit den Stimmen aller Gesellschafter zu fassen. GESO, Thüga Aktiengesellschaft und WVV verpflichten sich, ihr Stimmrecht bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, nicht gegen eine beabsichtigte Gebietserweiterung der Versorgungstätigkeit der Gesellschaft über die Stadtgrenzen von Zittau hinaus und nicht gegen einen beabsichtigten Aufbau von Eigenerzeugungsanlagen auszuüben, soweit diese in Kraft-Wärme-Kopplung, mit regenerativen Energien oder im Zusammenhang mit Müllverwertung betrieben werden.

(10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Den Schriftführer bestimmt der Vorsitzende.

(11) Zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss findet spätestens innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres eine Gesellschafterversammlung statt.

§ 10 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 12 Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.

(2) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen die folgenden Angelegenheiten:

1. Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Geschäftsführer und der Gesellschafter, die Einberufung der Gesellschafterversammlung in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zu verlangen und/oder durchzuführen kann durch den Aufsichtsrat eine Einberufung der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

2. Vorberatung und Beschlussempfehlungen zu Entscheidungen der Gesellschafterversammlung

- nach § 9 Abs. 2, außer Ziffern 5. und 6.
- nach § 9 Abs. 3
- bei Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung.

Die Beschlussempfehlungen zu Entscheidungen der Gesellschafterversammlung nach § 9 Abs. 3 Ziffer 1 bedürfen im Aufsichtsrat einer Mehrheit von mindestens 10 Stimmen.

GESO, Thüga Aktiengesellschaft und WVV verpflichten sich, bei Beschlussempfehlungen zu Entscheidungen der Gesellschafterversammlung nach § 9 Abs. 3 Ziffer 1 ihr Stimmrecht nicht gegen eine beabsichtigte Gebietserweiterung der Versorgungstätigkeit der Gesellschaft über die Stadtgrenzen von Zittau hinaus und nicht gegen einen beabsichtigten Aufbau von Eigenerzeugungsanlagen auszuüben, soweit diese in Kraft-Wärme-Kopplung mit regenerativen Energien oder im Zusammenhang mit thermischer Müllentsorgung betrieben werden.

3. Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen. Zu diesen Geschäften gehören insbesondere

- a) Änderungen des Investitionsplanes von mehr als 5 % des Gesamtwertes der einzelnen Sparten Strom, Gas, Fernwärme bzw. Wasser
- b) Festsetzung und wesentliche Änderungen der allgemeinen Strom-, Gas- und Wassertarife und Fernwärmelieferbedingungen, allgemeiner Grundsätze für die Belieferung von Sonderkunden sowie der Lieferverträge, die von diesen Grundsätzen abweichen
- c) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, deren Gegenstand im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt und die nicht bereits Gegenstand eines genehmigten Investitions- und Finanzplanes sind
- d) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten, Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt
- e) Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie Führung von Rechtsstreiten, soweit deren Wert einen in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt
- f) Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie uneingeschränkten Handlungsvollmachten
- g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen, deren Laufzeit ein Jahr überschreitet, mit Ausnahme der Verträge des laufenden Geschäftsverkehrs. Zu den Verträgen des laufenden Geschäftsver-

kehrts gehören die Verträge mit den Abnehmern.

§ 11 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates bestimmt sich wie folgt:

- Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau 6 Mitglieder
- WVV 1 Mitglied
- GESO 3 Mitglieder
- Thüga Aktiengesellschaft 2 Mitglieder

(2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau gilt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates. Sie beginnt jeweils mit dem nach der Wahl des Stadtrates neu beginnenden Geschäftsjahr und endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Stadtrat neu gewählt wird. Die Aufsichtsratsmitglieder der Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau sind bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Stadtrat neu gewählt wird, von der Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau zu benennen.

Von der WVV, GESO und Thüga Aktiengesellschaft benannten Aufsichtsratsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit bestellt.

(3) Die Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau stellt den Vorsitzenden und GESO den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 12 Einberufung der Aufsichtsrates

(1) Sitzungen des Aufsichtsrates sind nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einzuberufen, ferner dann, wenn drei Mitglieder oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe der Zweckes beantragen.

(2) Einladung zur Aufsichtsratssitzung ergeht durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Sitzungsunterlagen sollen innerhalb einer Woche folgen. In der Einladung wird auch der Sitzungsort bestimmt.

(3) In dringenden Fällen kann die Einladung auch fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch erfolgen.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche im Amt befindliche Mitglieder zur Sitzung geladen sind und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder zugegen sind und sämtlich auf die Formalitäten verzichten.

(2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Außerhalb der Aufsichtsratssitzungen können Beschlüsse auch durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe, die vom Vorsitzenden einzuholen ist, herbeigeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Abstimmungsform widerspricht. Bei schriftlicher Stimmabgabe ist für die Absendung der Stimmabgabe eine Frist von zwei Wochen vom Tage der Absendung der Aufforderung an gerechnet, festzusetzen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates mitzuteilen.

(4) Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben und die Niederschrift zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 14 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den handelsrechtlichen Grundsätzen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Er soll innerhalb von 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Beratung und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgelegt werden.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Bei der Wirtschaftsführung der Gesellschaft sind die Bestimmungen des § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 15 Dauer der Gesellschaft, Auflösung, Liquidation, Abfindung

(1) Die Gesellschafter haben das Recht, die gemeinsame Gesellschaft mit einer Frist von 5 Jahren auf das Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen, jedoch erstmals zum 31.12.2016. Die Kündigung hat mit Einschreibebrief/Rückschein zu erfolgen; die Kündigung berührt den Bestand der Gesellschaft nicht. In jedem Fall der Kündigung ist der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet, seine Geschäftsanteile zum Kündigungstermin zum Ertragswert auf die übrigen Gesellschafter entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis entspr. § 3 zu übertragen. Die Regelungen nach § 6 zur Veräußerung und Übertragung von Geschäftsanteilen behalten unabhängig davon ihre Gültigkeit.

(2) Soweit die Gesellschafter WVV, GESO oder Thüga aus der Gesellschaft ausscheiden und sie ihren Anteil gemäß dieser Satzung zu übertragen haben, ist zusätzlich zu dem ihnen nach dieser Satzung oder per Gesetz zu zahlenden Entgelt (Abfindung etc.) folgender Betrag zu zahlen:

- an die WVV ein Betrag von € 59.309,86

- an die GESO ein Betrag von 275.688,58

- an die Thüga ein Betrag von 163.869,05

§ 16 Schlussbestimmung

(1) Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt den Vertrag im übrigen nicht. Die Gesellschafter sind verpflichtet, unverzüglich die Ergänzung des Gesellschaftervertrages durch eine Vertragsbestimmung zu beschließen, die der unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

(2) Anfechtbarkeit, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur innerhalb von 2 Monaten durch Klage geltend gemacht werden. Die Frist beginnt, wenn der Beschluss in einer Gesellschafterversammlung gefasst wurde für die an dieser Versammlung teilnehmenden Gesellschafter mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung, in allen anderen Fällen mit Ablauf des Tages, an dem der Beschluss dem klagenden Gesellschafter zugegangen oder sonst bekannt geworden ist.

(3) Gerichtsstand ist Sitz der Gesellschaft.

(4) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

Zittau, 15.06.2007

(in der Form der notariellen Beurkundung)